



## Antrag

der Abgeordneten **Erwin Huber, Barbara Stamm, Christine Haderthauer, Oliver Jörg, Dr. Franz Rieger, Karl Freller, Dr. Otmar Bernhard, Klaus Holetschek, Walter Nussel, Jürgen Baumgärtner, Markus Blume, Sandro Kirchner, Eberhard Rotter, Dr. Harald Schwartz CSU**

**zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern; Einführung der Zentralörtlichen Stufe „Regionalzentren“ und Aufstufung weiterer Zentraler Orte**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stimmt gemäß Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit der Maßgabe zu, dass sie wie folgt geändert wird:

1. In § 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird Nr. 2.1.2 der Anlage LEP wie folgt gefasst:
  - „2.1.2 Festlegung der Zentralen Orte sowie der Nahbereiche
    - (Z) Das zentralörtliche System in Bayern umfasst folgende Stufen:
      - a) Grundzentren,
      - b) Mittelzentren,
      - c) Oberzentren,
      - d) Regionalzentren und
      - e) Metropolen.
    - (Z) Die Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie die Metropolen werden gemäß Anhang 1 festgelegt.
    - (Z) Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt.
    - (Z) Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt.“
2. § 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. ff wird wie folgt geändert:
  - a) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „Nrn. 2.1.9 bis 2.1.11“ durch die Angabe „Nrn. 2.1.9 bis 2.1.12“ ersetzt.

- b) Der Nr. 2.1.9 wird folgende Nr. 2.1.9 vorangestellt:

„2.1.9 Regionalzentren

(G) Die Regionalzentren sollen als überregional bedeutsame Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung eines weiten Umlandes positive Impulse setzen. Hierzu können die Regionalzentren mit ihrem Umland Kooperationsräume bilden.“

- c) Die bisherigen Nrn. 2.1.9 bis 2.1.11 werden die Nrn. 2.1.10 bis 2.1.12 und das Anführungszeichen vor der bisherigen Nr. 2.1.9 wird gestrichen.

3. In § 1 Nr. 6 Buchst. g wird Anhang 1 wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.1 wird unter den Wörtern „Laufen (/Oberndorf),“ das Wort „Lenggries,“ eingefügt und wird die Angabe „Weilheim i.OB,“ gestrichen.
- b) In Nr. 1.2 wird das Wort „Dingolfing,“ gestrichen.
- c) Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „Cham,“ wird gestrichen.
  - bb) Unter dem Wort „Kemnath,“ werden die Wörter „Mitterteich/Wiesau,“ eingefügt.
  - cc) Das Wort „Parsberg,“ wird durch die Wörter „Parsberg/Lupburg,“ ersetzt.
- d) In Nr. 1.5 werden die Wörter „Heilsbronn/Neuendettelsau,“ durch die Wörter „Heilsbronn/Neuendettelsau/Windsbach,“ ersetzt.
- e) In Nr. 1.7 werden die Wörter „Dillingen a.d. Donau/Lauingen (Donau),“ sowie die Wörter „Günzburg/Leipheim,“ gestrichen.
- f) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „Ingolstadt,“ wird gestrichen.
  - bb) Nach dem Wort „Traunstein“ wird ein Komma eingefügt.
  - cc) Unter dem Wort „Traunstein,“ wird die Angabe „Weilheim i.OB“ eingefügt.

- g) In Nr. 2.2 wird unter den Wörtern „Deggen-  
dorf/Plattling,“ das Wort „Dingolfing,“ einge-  
fügt.
- h) In Nr. 2.3 wird unter dem Wort „Amberg,“ das  
Wort „Cham,“ eingefügt sowie das Wort „Re-  
gensburg,“ gestrichen.
- i) Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:  
aa) Nach dem Wort „Schweinfurt“ wird das  
Komma gestrichen.  
bb) Das Wort „Würzburg“ wird gestrichen.
- j) Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:  
aa) Über dem Wort „Donauwörth,“ werden die  
Wörter „Dillingen a. d. Donau/Lauingen  
(Donau),“ eingefügt.  
bb) Unter dem Wort „Donauwörth,“ werden die  
Wörter „Günzburg/Leipheim,“ eingefügt.
- k) Nach Nr. 2.7 wird folgende Nr. 3 eingefügt:  
„3. Regionalzentren  
3.1. Regierungsbezirk Oberbayern  
Ingolstadt  
3.2. Regierungsbezirk Oberpfalz  
Regensburg  
3.3. Regierungsbezirk Unterfranken  
Würzburg“
- l) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und die bisheri-  
gen Nrn. 3.1 bis 3.3 werden die Nrn. 4.1 bis  
4.3.
4. In § 1 Nr. 6 Buchst. h wird Anhang 2 „Strukturkar-  
te“ nach Maßgabe der Änderung von Nr. 2.1 der  
Anlage und von Anhang 1 neu gefasst.
5. Die Verordnungsbegründung Buchst. D Nr. 1 wird  
wie folgt geändert:  
a) Die Begründung zu Nr. 2.1.2 wird wie folgt ge-  
ändert:  
aa) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vierstufi-  
ges“ durch das Wort „fünfstufiges“ ersetzt.  
bb) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Mittel-  
und Oberzentren“ durch die Wörter „Mittel-,  
Ober- und Regionalzentren“ ersetzt.

- b) Nach der Begründung zu Nr. 2.1.8 (B) wird  
folgende Verordnungsbegründung zu Nr. 2.1.9  
eingefügt:

„Zu Nr. 2.1.9 (B)

Regionalzentren ragen auf Grund ihrer Größe  
(mehr als 100.000 Einwohner) und überregio-  
nalen Bedeutung deutlich aus den übrigen  
Oberzentren heraus. Sie übernehmen wie die  
Mittel- und Oberzentren die Versorgungsfunk-  
tion für den gehobenen und spezialisierten  
Bedarf. Zudem verfügen sie über eine hoch-  
rangige Infrastrukturausstattung. Sie sind be-  
deutende Wirtschaftsstandorte und Standorte  
von Universitäten oder großen Fachhochschu-  
len. Regionalzentren erreichen jedoch nicht  
den Status einer Metropole. Regionalzentren  
spielen aber eine besondere regionale Rolle.  
Ihnen kommt auch aufgrund ihrer wirtschaftli-  
chen Stärke und infrastrukturellen Ausstattung  
eine besondere Entwicklungsfunktion für ihr  
Umland zu. Sie sind geeignet als dynamische  
Kerne für Kooperationsräume mit ihrem Um-  
land.“

6. Die bisherigen Verordnungsbegründungen zu den  
Nrn. 2.1.9 bis 2.1.11 werden die Verordnungsbe-  
gründungen zu den Nrn. 2.1.10 bis 2.1.12.

#### **Begründung:**

Mit dem Zentrale-Orte-System soll eine flächende-  
ckende Versorgung in ganz Bayern erreicht werden.  
Zur Verbesserung der Versorgung kommen weitere  
Orte mit einem mittel- bzw. oberzentralen Entwik-  
lungspotenzial in Betracht. Diese sind durch das Lan-  
desentwicklungsprogramm zusätzlich als Mittelzen-  
tren bzw. Oberzentren festzulegen.

Ferner ragen die drei Großstädte Ingolstadt, Regens-  
burg und Würzburg deutlich aus den übrigen Ober-  
zentren auf Grund ihrer Größe und überregionalen  
Bedeutung heraus. Sie sollen daher in einer eigenen  
zentralörtlichen Stufe festgelegt werden. Diese Städte  
wären auch geeignet als dynamischer Kern für einen  
Kooperationsraum mit dem Umland.

Daraus ergeben sich redaktionelle Änderungen, die  
die Staatsregierung bei der Formulierung der Rechts-  
verordnung vorzunehmen hat.